

HeyFritzi Familienzentrum (e.V.)

Goethestraße 15

63538 Großkrotzenburg

Vereinssatzung des HeyFritzi Familienzentrum (e.V.)



Satzung der HeyFritzi Familienzentrum e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HeyFritzi Familienzentrum“, nachfolgend „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung heißt der Verein „HeyFritzi Familienzentrum e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großkrotzenburg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden an die Gemeinde Großkrotzenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vereinsmitglieder erhalten bei Auflösung, Aufhebung oder ihrem Ausscheiden keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe und Erziehung.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Unterhaltung einer MiniBetreuungsgruppe für junge Familien, durch spezielle inklusive Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung, durch Beratungs-, Nach/Lernhilfe-Angebote. Durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Durch starke Bürgerbeteiligung an dem Vereinsleben. Durch Spendenaufrufe für Sach- und Geldspenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Umsetzung aktiv einzusetzen bereit ist.
2. Jedoch, förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer sein.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, fasst der Vorstand einen vorläufigen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussbestätigung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
7. Kommt ein Mitglied mit seinem Beitrag ganz oder teilweise in Rückstand und begleicht diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag angehört zu werden.
8. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 4

Beiträge

1. Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die
2. Beitragsordnung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/Schatzmeister und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Nachwahlen wird das nachzuzählende Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso eine vorzeitige Abberufung.
 - a. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Vereinsmitglieder (lt. §3 1.) gewählt werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
 - a. Der Vorstand, der seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplans
 - Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Vereins nach grundsätzlichen

Ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) einschließlich
Feststellung des Jahresabschlusses

- Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, der, sofern er Angestellter des Vereins ist, diesen als besonderen Vertreter nach § 30 BGB vertreten kann. Dieser Dritte ist berechtigt und auf Wunsch des Vorstandes verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
 - Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
 - Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
7. Zu den Vorstandssitzungen ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe des Sitzungszeitpunktes und -ortes sowie mit Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In Eilfällen oder wenn niemand widerspricht, kann die Ladefrist abgekürzt werden. Wenn niemand widerspricht, können die Beschlüsse des Vorstandes auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Ein Angestelltenverhältnis im HeyFritzi Familienzentrum e.V. ist möglich.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied (lt. §3 / 1.) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Abstimmungsvollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung und Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen vorläufigen Ausschluss durch den Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, zur Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung. Die Einladung erfolgt über einen Aushang im HeyFritzi Familienzentrum, per Email und über die Ortspresse (Freitag aktuell). Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und kann nur von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder geändert werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungsterminzugehen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Andernfalls sind diese Anträge vom Vorstand in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht zwecks Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Schriftführer geleitet. Ist kein zur Sitzungsleitung berufenes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung der vorhergehenden Aussprache kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter wählen, sie muss dies tun, wenn der amtierende Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitglieder können die Beschlussfähigkeit mit einer 2/3 Mehrheit feststellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen unter Beibehaltung der bisherigen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Für Abwahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (lt. §3 / 1.) erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

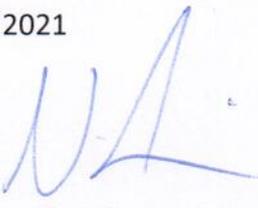
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 6/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung des Vereins in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12

In-Kraft-Treten der Satzung

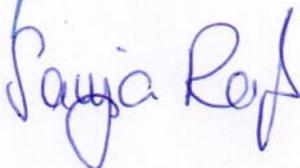
Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.10.2021 beschlossen, Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Großkrotzenburg, den 08.10.2021

Nina Schomburg: 

Nicde Dziallas: 

Jeanette Herz: 

Sanja Reiß: 

Yasmin Mater: 

Mannela Müller: 

Jasmine Kroll: 